REDEN WIR ÜBER GELD

Informationen für Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Hamburg

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

www.hamburg.de/basfi

Konzeption/Erarbeitung: Michaela Treu, Amt für Familie (BASFI)
in Kooperation mit LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.
Redaktion: Petra Bäurle (klartext-kommunikation)
Grafik: Kameko Design, Inga Below
Druck: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg
4. Auflage
Hamburg, Oktober 2016

Diese Broschüre können Sie kostenlos bestellen unter
Tel.: (040) 42863-7778 oder per Mail an publikationen@basfi.hamburg.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Einleitung
„Über Geld spricht man nicht …“ 2

Überschuldungsprävention
Rechtzeitig einschreiten 3

- Über Geld reden 4
- Tipps zum Umgang mit Geld geben 5
- Fallen erkennen und vermeiden 6
- Rechte wahrnehmen 8

Unterstützung bei Überschuldung
Ansprechen, beraten, begleiten 13

- Überschuldungsprobleme wahrnehmen 13
- An Schuldnerberatung weitervermitteln 13
- Über Schuldnerberatung informieren 14
- Zeit nutzen bis zum Beratungsgespräch 18

Adressen, Anlaufstellen, Internetangebote

- Adressen für weiterführende Information und Beratung zum Thema Haushalten und Geld, Rechte und Pflichten 22
- Workshops und Schulungen zum Thema Finanzkompetenz und Überschuldungsprävention 23
- Fortbildungen für Fachkräfte der Sozialen Arbeit 24
- Hamburger Schuldnerberatungsstellen 25
- Onlineberatung 27
- Informationen im Internet 27
- Internetangebote für Kinder und Jugendliche 28
- Unterrichtsmaterialien im Internet 29

Anhang

- Musterbriefe „Widerruf“ und „Erstkontakt“ 30
- Begriffe aus der Schuldnerberatung 32
- Auszug aus der Pfändungstabelle 38

Einleitung

„Über Geld spricht man nicht ...

„...man hat es!“ bemerkte schon der US-amerikanische Öl-Tycoon Jean Paul Getty Anfang des vergangenen Jahrhunderts. Und wenn nicht? Überall laden Werbebotschaften, Kreditangebote und Ratenzahlungen zum Geldausgeben ein. Zur gesellschaftlichen Normalität gehört der Konsum. Damit verbunden ist es „normal“, sich Geld zu leihen oder etwas in Raten zu bezahlen, das heißt: sich zu verschulden. Sobald die Schulden auf längere Sicht nicht mehr ausgeglichen werden können, wird aus der **Ver**schuldung eine **Über**schuldung.

Überschuldung und ihre Folgen

Zwar macht die Überschuldung auch vor Menschen mit einem höheren Einkommen nicht halt. Dennoch sind Menschen mit einem geringen Einkommen stärker gefährdet, in die Schuldenfalle zu geraten. Einmal darin gefangen, entsteht häufig ein Kreislauf aus Angst und Hoffnungslosigkeit, aus dem die Betroffenen ohne Hilfe keinen Ausweg finden: Armut und Ausgrenzung, psychische, gesundheitliche und soziale Belastungen, die die ganze Familie und insbesondere die Kinder betreffen, sind die Folge. Briefe werden nicht mehr geöffnet, Rechnungen nicht mehr bezahlt, die Miete ausgesetzt. Strom und Telefon werden abgeschaltet, der Gerichtsvollzieher steht vor der Tür, Lohn und Konto werden gepfändet, das Girokonto gekündigt, es droht die Zwangsräumung der Wohnung – ein Teufelskreis.

Lassen Sie es nicht soweit kommen!

Überschuldungsprävention

Rechtzeitig einschreiten

Als Fachkraft in der Sozialen Arbeit können Sie zwar nicht die Ursachen und Auslöser von Überschuldungen verhindern, Sie können aber beim Umgang mit Geld und beginnenden Verschuldungsprozessen unterstützen und vermitteln, so dass sich die Probleme nicht verstärken und verfestigen.

Zahlungsunfähig

Von Überschuldung spricht man, wenn die betroffenen Haushalte zahlungsunfähig sind. Sie sind dann nicht mehr in der Lage, ausstehende Geldforderungen zu begleichen, ohne damit die eigene Grundversorgung zu gefährden.

Die Ursachen für Überschuldung sind vielfältig. Bei vielen Menschen reicht das Einkommen nicht, um Rücklagen für größere Reparaturen und notwendige Anschaffungen zu bilden. Andere gehen langfristige Zahlungsverpflichtungen ein, die sie bei sich verschlechternder Einkommenssituation nicht mehr erfüllen können. Zur Überschuldung kommt es meist, wenn nicht vorhergesehene Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung oder der Tod des Partners eintreten, aber auch bei

- der Geburt eines Kindes,
- Miet- und Energiepreiserhöhungen, hoher Nebenkostenabrechnung,
- Überschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten, unreflektiertem Konsumverhalten,
- Sucht (z.B. Drogen- oder Spielsucht),
- Bürgschaften, die für Angehörige abgegeben werden,
- unzureichenden Kredit- oder Bürgschaftsberatungen durch Finanzanbieter.

Lehren, mit Geld umzugehen

Mit Überschuldungsprävention ist im Folgenden gemeint, über Aufklärung, Beratung und Vermittlung von Finanzkompetenz Überschuldungsprozesse zu verhindern. Finanzkompetenz bedeutet, mit finanziellen Mitteln reflektiert umzugehen. Dazu gehört, sich Wissen und Handlungskompetenzen anzueignen, die sich auf kurzfristige Konsumentscheidungen, Zahlungsverpflichtungen, Haushaltsplanungen und langfristige Vermögensanlagen beziehen. Die Vermittlung der Schlüsselqualifikation „Finanzkompetenz" ist insbesondere für Kinder und Jugendliche wichtig, aber auch für viele Erwachsene sind Informationen und Unterstützung im Umgang mit Geld, Wünschen und Verpflichtungen wichtig.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Geld muss gelernt werden. Jedem Einzelnen werden in unterschiedlichen Situationen und Lebenslagen immer wieder Finanz-, Kauf- und Konsumentscheidungen abverlangt: Das Kind, das mit seinem Taschengeld, der Jugendliche, der mit seinem Handy umgehen muss; die junge Familie, die mit erhöhten Ausgaben, der Arbeitslose, der mit seiner veränderten Einkommenssituation zurechtkommen muss. Folgendes können Sie tun, um Menschen, denen eine Überschuldung droht, zu helfen:

Über Geld reden

Über Geld zu reden ist immer noch ein Tabu – und über Geldsorgen redet man schon gar nicht. Deshalb ist es wichtig, dass Sie das Thema Geld sowie den Umgang damit im Unterricht und in der Sozialen Arbeit aufgreifen. Dies kann – als erster Schritt und immer wieder – informell in Gesprächen stattfinden. Anknüpfungspunkte lassen sich in vielen Bereichen finden: Arbeit und Einkommen, Wohnen und Wohnkosten, Familie und Fragen zu Taschengeld, Alltagsorganisation und Zukunftsplänen.

Insbesondere neue Lebenssituationen, die beispielsweise durch Ausbildungsbeginn, Familiengründung, Scheidung/Trennung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit entstehen, sind mit einschneidenden finanziellen Veränderungen verbunden, die bei den Betroffenen häufig nicht ausreichend reflektiert werden – nicht zuletzt, weil zunächst andere Probleme und Fragen im Vordergrund stehen.

Sie können auch im Rahmen Ihres Arbeitsfeldes Ihre Klientinnen und Klienten beispielsweise bei der Planung von Aktivitäten, bei der Gestaltung von Räumen und bei der Umsetzung von Projekten in die Finanzplanung einbeziehen – und damit Wissen und Verantwortung für finanzielle Aspekte vermitteln.

Themenrunden, Projekttage und Informationsabende initiieren +++

Eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema Geld und Finanzen können Sie durch spezielle Angebote wie Projekte und Veranstaltungen erreichen. Denkbar ist beispielsweise ein Projekttag für Jugendliche zum Thema Kostenfallen bei Handy und Internet, ein Elternabend zum Thema Taschengeld oder das gemeinsame Aufstellen eines Haushaltsplanes. Unterrichtsmaterialien, Projekte und weiterführende Adressen finden Sie ab S. 22.

Tipps zum Umgang mit Geld geben

Haushalten und Planen
Mit Hilfe eines Haushaltsbuches kann man sich eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie finanzielle Spielräume schaffen. Man kann damit planen und auf finanzielle Einschnitte schneller reagieren.
Ein Haushaltsbuch erhalten Sie beispielsweise bei der Verbraucherzentrale Hamburg. Im Internet gibt es ebenfalls zahlreiche Haushaltsbücher, auch für Handy und PC, die man sich zum Teil kostenlos herunterladen oder bestellen kann, z.B. unter www.geldundhaushalt.de (Ratgeber), www.deutschland-im-plus.de.

Sparsames Wirtschaften
Der Sozialdienst katholischer Frauen Hamburg e.V. hat einen umfangreichen Ratgeber für einkommensschwache Familien in Hamburg herausgegeben. „Wenig Geld – viel Lebensfreude“ enthält zahlreiche Tipps und Hinweise auf Angebote, mit denen man Geld sparen kann. Zu bestellen beim Sozialdienst katholischer Frauen Hamburg e.V. oder im Internet unter www.skf-hamburg.de. In Hamburg gibt es auch kostenlose Kultur- und Freizeitangebote. Informationen unter www.kulturleben-hamburg.de.

Informationen und Tipps für Verbraucher
Informationen für unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende, Studierende) und zu verschiedenen Themen (z.B. Finanzierung, Altersvorsorge, Versicherungen, Energiesparen) bietet die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. Das Angebot umfasst Informationsmaterial sowie Beratungsangebote. Eine besondere Unterstützung und Beratung zum Ener-

giesparen für einkommensschwache Haushalte bietet das Projekt Stromspar-Check plus beim Caritasverband für Hamburg e.V. (Adressen S. 22).

Erste Schritte bei Geldproblemen

1. Erstellen Sie mit Ihrem Klienten eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, um nach Einsparpotenzialen oder neuen Einnahmequellen suchen zu können.
2. Prüfen Sie, ob es Einsparungsmöglichkeiten gibt, z.B. bei Versicherungen oder Auto.
3. Prüfen Sie, ob Ihr Klient alle staatlichen Leistungen und Hilfen sowie Gebührenbefreiungen (z.B. GEZ) beantragt hat, auf die Anspruch besteht.
4. Verhindern Sie, dass neue Verpflichtungen – Ratenzahlungen, Kreditaufnahme oder Umschuldungen – eingegangen werden.
5. Stellen Sie existenzsichernde Zahlungen wie Miete und Energiekosten sicher.
6. Können ausstehende Forderungen nicht mehr beglichen werden, ohne dass die Grundversorgung gefährdet ist, vermitteln Sie Ihren Klienten sofort an eine Schuldnerberatungsstelle weiter (siehe S. 25).

Fallen erkennen und vermeiden

Handy und Internet

Die Anschaffung, Einrichtung und Nutzung von Handy und Internet bieten zahlreiche – häufig gut versteckte – Kostenfallen. Neben unübersichtlichen Angeboten und Tarifen sind es beispielsweise vermeintliche Gratisangebote mit versteckten Preisen und Informationen. Hier werden Nutzer aufgefordert, persönliche Daten preiszugeben und Geschäftsbedingungen zuzustimmen, in deren Folge Rechnungen verschickt werden. Informationen finden Sie beispielsweise in der Broschüre „Handy und Internet – Tipps gegen Kostenfallen“ des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz sowie unter www.hamburg.de/kundenschutz (Stichwort Finanzen). Informationen zu Verbraucherrechten bei Internetkostenfallen finden Sie auf S. 9 und 10.

Kredite

Kredite können eine sinnvolle Investition sein, müssen jedoch sorgsam geplant und ausgewählt werden. So werden beispielsweise flexible Kreditformen angeboten (Rahmen-, Vario- oder Wunschkredit), die mit einem variablen und häufig hohen Zinssatz verbunden sind und keine festvereinbarte Laufzeit haben. Es besteht die Gefahr, immer wieder

darauf zurückzugreifen und sich damit dauerhaft zu verschulden.

Besonders aufmerksam sollte man auch bei der Inanspruchnahme seines Dispositionskredites sein, der hohe Zinsen aufwirft. Wenn die Schulden überhand nehmen, sollte mit der Bank gesprochen werden, um den Dispokredit in einen Ratenkredit mit günstigeren Zinsen umzuwandeln.

Kreditgesetz schützt Verbraucher

Seit 2010 gilt das neue Verbraucherkreditrecht: Vor Abschluss eines Kreditvertrages müssen Banken, Sparkassen und Finanzdienstleister künftig mehr Informationen liefern und die Bonität des Kreditnehmers genau prüfen. Verbrauchern werden erweiterte Kündigungsmöglichkeiten gewährt. Das neue Gesetz soll mehr Klarheit über die Höhe der Kreditkosten schaffen, sogenannte „Lockvogelangebote“ mit unrealistisch niedrigen Zinssätzen verhindern und damit zu einer verantwortungsvollen Kreditvergabe beitragen. Näheres zur Informationspflicht der Kreditgeber und den Rechten der Kreditnehmer (z.B. Kündigungsrechten) im „Hamburger Wegweiser zum neuen Verbraucherkreditrecht“. Dieser kann unter www.hamburg.de/kundenschutz bestellt oder herunter-geladen werden (Rubrik Veröffentlichungen).

Bürgschaft
Häufig bürgen Frauen für ihre Partner, Eltern für ihre Kinder. Da Bürgschaften auch bei Scheidung oder Bruch der Freundschaft in der Regel nicht gekündigt werden können, ist eine ausführliche Beratung vor der Übernahme einer Bürgschaft wichtig.

Eine Bürgschaft kann jedoch für nichtig erklärt werden, wenn sie sittenwidrig ist. Sittenwidrigkeit wird vermutet, wenn der Hauptschuldner eine ihm emotional verbundene Person (zum Beispiel Ehegatte oder Kinder) in hohem Maße finanziell überfordert. Hinzukommen muss, dass der Gläubiger (zum Beispiel die Bank) nicht darlegen und gegebenenfalls beweisen kann, dass die Entscheidung des Bürgen weitgehend autonom und unbeeinflusst von der persönlichen Nähebeziehung zum Hauptschuldner getroffen wurde. Ob ein sittenwidriges Geschäft vorliegt, muss in der Regel juristisch beurteilt werden.

Schulden durch Erbschaft
Auch Schulden können vererbt werden. Wenn die geerbten Schulden das geerbte Vermögen übersteigen, sollte überlegt werden, die Erbschaft auszuschlagen. Hierbei ist es wichtig, innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis das Erbe beim Nachlassgericht auszuschlagen.

Doch nicht immer ist vor der Annahme einer Erbschaft zu erkennen, ob die Schulden höher sind als der aktive Erbteil. Bei einem einmal angenommenen Erbe kann das Schulden-Erbe nicht verhindert werden. Es gibt jedoch mit der Nachlassverwaltung oder dem Nachlassinsolvenzverfahren Möglichkeiten, das eigene Vermögen zu schützen und die Haftung für die geerbten Schulden zu beschränken.

Da im Umgang mit Erbschaften enge Fristen und Formvorschriften zu beachten sind, sollte bei Verdacht auf ein Schulden-Erbe sofort eine Beratung in den Schuldnerberatungsstellen, beim Nachlassgericht oder einer professionellen Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Glücksspiel
Die Aussicht, spielerisch zu einem finanziellen Gewinn zu gelangen, macht die Attraktivität, aber auch das Risiko des Glücksspiels aus. Im Zusammenwirken mit verschiedenen Faktoren kann sich eine Spielsucht entwickeln, die mit hohen Schulden verbunden ist. Eine Spielsucht liegt dann vor, wenn die Person übermäßig viel spielt, sich ihre Gedanken nur noch um das Spielen drehen und sich damit ein vermeintlich unbezwingbares Verlangen zum Spielen entwickelt hat. Liegen Anhaltspunkte für eine Spielsucht vor, sollte eine entsprechende Beratung angestrebt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei SUCHT. HAMBURG, Repsoldstr. 4, 20097 Hamburg, Tel.: 040/ 284 99 18-0, www.sucht-hamburg.de.

Rechte wahrnehmen

Nicht immer sind Ansprüche, die gestellt werden, gerechtfertigt: Verträge können nicht oder unrechtmäßig zustande gekommen sein, es gibt Kündigungs- und Widerrufsrechte (s. Infokasten „Widerrufsrechte“, S. 10). Für komplizierte Einzelfälle sollte immer auf eine professionelle Rechtsberatung (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle oder Verbraucherzentrale) verwiesen werden.

Immer wieder resultieren finanzielle Forderungen aus folgenden, unrechtmäßigen Vertragsabschlüssen:

Unerlaubte Telefonwerbung
Telefonwerbung ist ohne vorheriges, ausdrückliches Einverständnis des Verbrauchers unzulässig, eindeutig wettbewerbswidrig und damit verboten. Werbeanrufer dürfen ihre Rufnummer nicht mehr unterdrücken.

Schließt der Kunde telefonische Abonnements über Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte ab oder beantragt Wett- und Lotterie-Dienstleistungen, können diese grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen in Textform (Mail, Fax, Brief) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen werden; für das Widerrufsrecht ist es unerheblich, ob die Telefonwerbung mit oder ohne Einverständnis des Angerufenen erfolgte. Erfolgt die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß und unverzüglich nach telefonischem Vertragsschluss in Textform, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Vorbeugend sollte darauf geachtet werden, dass grundsätzlich der Nutzung der Telefonnummer zu Werbezwecken nicht zugestimmt wird.

Internetkostenfallen
Unseriöse Anbieter verschleiern ihre Angebote im Internet so, dass für den Verbraucher nicht erkennbar ist, dass er kostenpflichtige Geschäftsbeziehungen eingeht. Zahlungspflichten werden oftmals versteckt oder verschwinden im Kleingedruckten. Seit August 2012 gilt jedoch, dass es zu einem Vertragsabschluss nur dann kommt, wenn der Verbraucher klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die wesentlichen Vertragselemente (z.B. den Preis) informiert wurde und ausdrücklich (z.B. per Mausklick auf eine Schaltfläche) bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet – sog. Buttonlösung (siehe www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/buttonloesung).

Gerät ein Verbraucher in eine Kostenfalle und wird unberechtigt zur Zahlung aufgefordert, sollte nicht gezahlt werden. Dem Anbieter sollte mitgeteilt werden, dass man keinen kostenpflichtigen Vertrag abschließen wollte und damit kein Vertrag zustande gekommen ist.

Kauf an der Haustür
Verbraucher werden gesetzlich vor dem Abschluss von Verträgen an Haustüren, am Arbeitsplatz, auf der Straße, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf Freizeitveranstaltungen (z.B. Kaffeefahrten) wegen des Überrumpelungseffekts besonders geschützt (sogenannte Haus-

türgeschäfte): Auch hier besteht grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Kein Haustürgeschäft liegt vor, wenn der Verbraucher den Unternehmer in seine Wohnung bestellt oder der Kaufpreis sofort gezahlt wird und 40 Euro nicht übersteigt.

Will man sich von einem Haustürgeschäft lösen, ist der Vertrag gegenüber dem Unternehmer innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen bzw. die Ware zurückzusenden. Zum Nachweis der Fristwahrung sollte ein Widerruf per Einschreiben/Rückschein bei der Post abgesandt werden.

Widerrufsrechte bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften

Wurde per Telefon oder im Internet ein Kaufvertrag abgeschlossen (Fernabsatzverträge) oder ein Haustürgeschäft getätigt, von dem man sich wieder lösen möchte, so besteht regelmäßig ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn der Verbraucher nicht unverzüglich nach Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt wurde (dies ist regelmäßig bei telefonisch abgeschlossenen Verträgen der Fall) oder der Unternehmer seinen Informationspflichten (z.B. klare Preisangabe) nicht nachgekommen ist.

Der Widerruf ist unbefristet möglich, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Nimmt der Verbraucher vor Ablauf der 14-tägigen bzw. monatlichen Widerrufsfrist Leistungen des Unternehmers in Anspruch (beispielsweise, indem er Daten herunterlädt), fällt dadurch nicht das Widerrufsrecht weg. Verbraucher können Fernabsatzverträge über Dienstleistungen bis zur vollständigen Vertragserfüllung durch beide Seiten widerrufen.

Der Widerruf muss in Textform (Mail, Fax, Brief) vorliegen oder durch die Rücksendung der Ware manifestiert werden. Zum Nachweis sollte der Widerruf per Einschreiben/Rückschein bei der Post abgesandt werden (Musteranschreiben S. 30). Ausnahme: Zeitschriften-, Zeitungs- und Illustriertenabonnements sowie Lotto- und Wettdienstleistungen, die im Internet bestellt wurden, können nur dann widerrufen werden, wenn der Preis für die regelmäßige Zeitschriftenlieferung über 200 Euro liegt.

Ausführliche Informationen und verschiedene Musterschreiben zum Thema Internetkostenfallen finden Sie auch auf der Website der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfallen www.vz-nrw.de (Rubrik: Medien und Telefon).

Verträge mit Kindern und Minderjährigen
Kinder sind bis zum 7. Geburtstag geschäftsunfähig. Kauft sich beispielsweise ein 6-jähriges Kind von seinem Taschengeld etwas, so ist dieser Vertrag ungültig; die Eltern können das Geld zurückverlangen und die Ware zurückgeben. Aber: Wird das Kind beispielsweise zum Brötchen-Einkauf oder Eiskaufen geschickt, gilt der Vertrag, da das Kind als Bote der Eltern angesehen wird und der Vertrag somit mit den Eltern zustande kommt.

Demgegenüber sind 7- bis 17-Jährige beschränkt geschäftsfähig: Für die Wirksamkeit der Verträge bedarf es der Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung der Eltern. Es sei denn, der oder die Minderjährige kann die Leistung mit dem eigenen Taschengeld bezahlen (sogenannter Taschengeldparagraf) oder der beschlossene Vertrag bringt dem oder der Jugendlichen nur rechtliche Vorteile (etwa bei einer Schenkung). In diesen Fällen wird die Zustimmung der Eltern nicht benötigt. Der Taschengeldparagraf umfasst keine Kreditgeschäfte und Ratenverträge. Diese bedürfen immer der Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundschaftsgerichts.

Eltern müssen daher Rechnungen aus einem Vertrag, den ihr minderjähriges Kind abgeschlossen hat, nicht bezahlen, sofern der Betrag das zur Verfügung stehende Taschengeld übersteigt. Darüber hinaus können selbstverständlich auch Minderjährige telefonisch oder digital eingegangene Fernabsatzverträge widerrufen.

Bei der Drohung mit einer Anzeige wegen Betruges aufgrund falscher Altersangaben durch den Minderjährigen sollte Ruhe bewahrt werden, denn nicht jede Lüge stellt auch einen Betrug dar. Es muss bewiesen werden, dass der Minderjährige mit der Absicht, einen Vermögensschaden zu verursachen, gehandelt hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Minderjährige wusste, dass das kostenpflichtig ist. Dies ist aber beispielsweise bei Internetkostenfallen regelmäßig nicht der Fall.

Mahnungen von Inkassounternehmen
Verbrauchern werden häufig Rechnungen einschließlich Mahngebühren von Inkassounternehmen oder Rechtsanwaltskanzleien über angeblich zu zahlende Entgelte zugesandt. Die Methode, Verbraucher mit immer höheren Rechnungen von Inkassounternehmen in Panik zu versetzen, wird insbesondere bei angeblich am Telefon oder im Internet abgeschlossenen Verträgen angewandt.

Wurde kein wirksamer Vertrag abgeschlossen bzw. der Vertrag wirksam widerrufen, muss man Rechnungen von Inkassounternehmen oder Rechtsanwaltskanzleien nicht bezahlen. Auch wenn wiederholt gemahnt und der angeblich zu zahlende Betrag immer höher wird, sollte man Ruhe bewahren und nicht zahlen. Auch muss nicht zwangsläufig auf jedes Schreiben reagiert werden: Es reicht, wenn man in einem Schreiben darauf hinweist, dass man keinen Vertrag abgeschlossen oder diesen wirksam widerrufen hat (s. Infokasten „Widerrufsrechte“ S. 10).

Achtung: Gegen einen gerichtlichen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid besteht die Möglichkeit des Widerspruchs bzw. Einspruchs. Dieser muss unbedingt innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden! Die gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsbescheide sind als solche deutlich gekennzeichnet und leicht zu erkennen.

Kosten einer Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Schuldnerberatung

Grundsätzlich sind Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung kostenpflichtig. Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten für Einkommensschwache, kostenfreie Beratungen und Prozesskostenhilfe zu erhalten. So bietet die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) für Hamburger Bürger mit geringem Einkommen kostenfreie Beratungen zu den verschiedenen Rechtsgebieten an. Die Beratungen der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. sind grundsätzlich kostenpflichtig (beispielsweise 22 Euro für eine persönliche rechtliche Beratung bis zu 20 Minuten). Die Insolvenzberatung ist für Einkommensschwache kostenfrei.

Die Beratung der Schuldnerberatungsstellen, die von der Stadt Hamburg beauftragt sind, ist für Menschen mit geringem Einkommen in der Regel kostenfrei. Bei der Durchführung von gerichtlichen Verfahren entstehen Gerichts- und Verfahrenskosten, wobei hier, je nach Einkommen, die Möglichkeit besteht, Prozesskostenhilfe bzw. im Insolvenzverfahren Stundung zu beantragen.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern gibt es in Hamburg keine Beratungshilfe, also keine Möglichkeit, dass die Beratung durch einen Rechtsanwalt/Anwältin durch den Staat unterstützt wird. Stattdessen gibt es die ÖRA (s.o.), die kostenfreie Hilfe anbietet. Bei komplizierten Rechtsfragen sollte so schnell wie möglich professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen zum Verbraucherrecht finden sich im Internet unter www.hamburg.de/kundenschutz.

Unterstützung bei Überschuldung

Ansprechen, beraten, begleiten

Überschuldungen müssen nicht zwangsläufig in eine Sackgasse führen. Wichtig ist, dass die Betroffenen sich dem Problem stellen und möglichst schnell handeln. Hierfür ist – besonders am Anfang – die Unterstützung durch Sie von zentraler Bedeutung. Folgendes können Sie tun:

Überschuldungsprobleme wahrnehmen

Werden die Geldsorgen nicht von den Betroffenen selbst thematisiert, können folgende Merkmale auf eine Überschuldung hinweisen:

- Beiträge und Rechnungen werden nicht gezahlt,
- das Konto ist dauerhaft überzogen,
- Briefe werden nicht mehr geöffnet,
- Gesprächen über Geld und Kosten wird ausgewichen,
- fehlende oder häufig wechselnde telefonische Erreichbarkeit,
- ausbleibende Miet- oder Energiezahlungen,
- an kostenpflichtigen Aktivitäten wird nicht teilgenommen,
- unzureichendes Essen und Kleidung,
- kein eigenes Girokonto,
- keine eigene Meldeadresse,
- Rückzug aus sozialen Kontakten (z. B. Verabredungen ausschlagen).

An Schuldnerberatung weitervermitteln

Liegt eine Überschuldungssituation vor, kann die Unterstützung und Begleitung der Betroffenen durch Sie eine Verfestigung oder Eskalierung der Situation verhindern. Im Folgenden werden deshalb zentrale Aspekte im Umgang mit Überschuldungen erläutert, dies kann jedoch die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle nicht ersetzen.

Bei Überschuldung, die durch eigene Kraft von den Betroffenen nicht mehr überwunden werden kann, bieten die von der Stadt beauftragten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern Hilfe an. Sie unterstützen bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern und informieren über das Verbraucherinsolvenzverfahren, bieten aber auch Kurz- und Notfallberatungen an.

Adressen der Schuldnerberatung finden Sie auf S. 25 oder unter www.hamburg.de/schuldnerberatung.

+ + + Beratung hilft!

Eine frühzeitige und umfassende Beratung, die Unterstützung bei konsequenter Haushaltsplanung und Verhandlungen mit den Gläubigern können eine massive Überschuldung verhindern! Die Weitervermittlung der betroffenen Personen an eine von der Behörde anerkannte Schuldnerberatungsstelle ist daher besonders wichtig.

Über Schuldnerberatung informieren

Beratungskosten
Wer die Schuldnerberatung nicht aus seinem eigenen Einkommen bezahlen kann, für den werden die Kosten von der Stadt übernommen (Einkommensprüfung).

Ratsuchende mit höherem Einkommen müssen die Schuldnerberatungskosten selbst tragen. In diesem Fall sollte eine Beratungsstelle gesucht werden, die eine Anerkennung nach § 305 der Insolvenzordnung vorweisen kann. Diese Anerkennung stellt sicher, dass die Betroffenen von einer Organisation mit qualifiziertem Personal beraten und betreut werden, die keine unangemessenen Kosten für die Beratung in Rechnung stellen darf. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auch unter www.hamburg.de/schuldnerberatung.

Achtung: Kommerzielle Anbieter erheben fast immer Gebühren, die nicht von einer Anerkennungsbehörde geprüft werden.

Unseriöse Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatung
Immer mehr gewerbliche Anbieter, die Schuldner- und Insolvenzberatung gegen hohe Gebühren anbieten, drängen auf den Markt. Für die Betroffenen ist es oftmals kaum erkennbar, ob sie die versprochene und teuer bezahlte Leistung überhaupt und in welcher Qualität erhalten. Am sichersten ist es, sich nur an die öffentlich finanzierten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zu wenden. In Einzelfällen kann man sich auch an einen spezialisierten Rechtsanwalt wenden. Wenn gewerbliche Anbieter beauftragt werden sollen, ist es wichtig, sich vorher genau über deren Profil, Kosten und Vertragsinhalte zu informieren –

im Internet und auf Nachfrage bei der Verbraucherzentrale oder den öffentlich finanzierten Schuldnerberatungsstellen.

Achtung! Unseriöse Beratung! +++

Bitte warnen Sie Betroffene vor unseriöser Beratung! „Geschäfte mit der Armut“ finden leider nach wie vor statt. Hinweise dazu finden Sie unter www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/beratung.

Kurz- und Notfallberatungen
Da es bei den Schuldnerberatungsstellen in der Regel zu Wartezeiten kommt, sollte die Beratungsstelle schon beim Erstkontakt bzw. der Terminabsprache darüber informiert werden, falls Wohnungsverlust, Energiesperre, Pfändungsmaßnahmen oder ähnliche existenzbedrohende Maßnahmen zu erwarten sind. In diesen Fällen ist es wichtig, schon vor der längerfristigen Beratung zu handeln.

Die Kurz- und Notfallberatungen sind für alle Ratsuchenden bei den Schuldnerberatungsstellen, die von der Stadt beauftragt sind, kostenlos und werden täglich angeboten. Eine Übersicht über die Notfallsprechzeiten finden Sie unter www.hamburg.de/schuldnerberatung.

Ablauf der Schuldenregulierung
Schuldnerberatung ist ein vielschichtiger und langwieriger Prozess. Jede Beratung wird individuell und an der spezifischen Situation des/der Betroffenen orientiert.

Der Beratungsablauf enthält im Wesentlichen folgende Schritte[1]:

1. **Existenzsichernde Krisenintervention**
   Die Sicherung des Existenzminimums ist die Grundlage jeder Schuldnerberatung. Diese ist absolut vorrangig.

2. **Begrenzung des Schuldenanstiegs**
   Eine seriöse Schuldnerberatung befasst sich nicht nur mit den bestehenden Schulden. Laufende finanzielle Belastungen sollten kurzfristig reduziert und ein weiterer Schuldenanstieg vermieden werden.

[1] Vgl. Praxishandbuch Schuldnerberatung. Ulf Groth / Rita Hornung / Christian Maltry /Claus Müller / Dieter Zimmermann / Thomas Zipf, Loseblattwerke Luchterhand

3. Sichern von Unterlagen, Überblick gewinnen, Bestandsaufnahme aller Schulden
Vor den Verhandlungen mit den Gläubigern müssen diese vollständig erfasst sein. Ein vergessener Gläubiger kann z.B. einen mit anderen Gläubigern mühsam erzielten Verhandlungserfolg oder auch die Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren zunichtemachen.

4. „Schuldenbiographie und Schuldengenese" – Der Umgang mit Geld
Der Ratsuchende soll nicht nur schuldenfrei werden, sondern es auch in Zukunft bleiben. Deshalb ist es auch erforderlich, die Schuldengeschichte und den Umgang mit Geld zu thematisieren und aufzuarbeiten.

5. Gläubigerverhandlungen, ggf. Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
Mit den Gläubigern wird über die bestehenden Verbindlichkeiten verhandelt. Im Idealfall gelingt es, den Nutzen eines Vergleichs für beide Seiten (Schuldner und Gläubiger) erkennen zu lassen und eine Einigung zu erzielen. Schuldnerberatung zielt auf Interessenausgleich. Gelingt keine Einigung mit den Gläubigern, kann ein Insolvenzverfahren eine Entschuldungsmöglichkeit sein. Der erste Schritt zum Verbraucherinsolvenzverfahren muss jedoch zwingend zu einer behördlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder einem Rechtsanwalt führen, da nur hier die für das Verfahren notwendige Bescheinigung ausgestellt werden kann.

Weitere Informationen zum Verbraucher-Insolvenzverfahren
„Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt (...) wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien." Mit diesem Zitat des § 1 der Insolvenzordnung ist die Grundidee schnell erklärt.

Allerdings sind die Details kompliziert und können im Rahmen dieser Broschüre nicht dargestellt werden. Detaillierte Informationen zum Insolvenzverfahren bzw. der Restschuldbefreiung enthält die Broschüre „Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner", die vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben und unter www.bmj.bund.de/publikationen bestellt oder heruntergeladen werden kann.

Einen sehr guten Überblick bietet die Seite:
www.forum-schuldnerberatung.de/informationen/verbraucherinsolvenz

Verbraucher-Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

An dieser Stelle soll auf einige wichtige Aspekte aufmerksam gemacht werden, um falsche Erwartungen zu vermeiden. Nur der „redliche Schuldner" (§ 1 Insolvenzordnung) soll schuldenfrei werden können. Daher gibt es zahlreiche Hürden im Restschuldbefreiungsverfahren wie beispielsweise:

1. Hat ein Schuldner in den letzten drei Jahren unrichtige oder unvollständige schriftliche Angaben gemacht, um Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen (etwa ALG II oder andere Sozialleistungen), kann er für das Restschuldbefreiungsverfahren gesperrt sein. Dies gilt auch, wenn er eine falsche Steuererklärung abgegeben hat.

2. Bestimmte Forderungen werden nicht von der Restschuldbefreiung erfasst – müssen also trotz erfolgreicher Restschuldbefreiung bezahlt werden. Dies sind:
a) Forderungen aus „vorsätzlich unerlaubter Handlung", wie z.B. Geldstrafen, Bußgelder und Schadensersatz wegen Betrugs,
b) rückständiger gesetzlicher Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,
c) Steuerschulden, sofern eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung vorliegt.

3. Das Insolvenzverfahren ist ein sehr förmliches gerichtliches Verfahren. Der Schuldner muss in der Lage sein, zuverlässig seine Post zu lesen und zeitnah darauf zu reagieren, sonst kann das Verfahren schnell ergebnislos „platzen".

4. Ist oder war ein Ratsuchender als Selbständiger tätig, ist das Verbraucher-Insolvenzverfahren häufig nicht die richtige Verfahrensart. Vielmehr gelten dann die Regeln des sogenannten „Regelinsolvenzverfahrens". Die (ehemalige) Selbständigkeit sollte daher gleich bei der Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung angesprochen werden.

5. Hat der Schuldner schon einmal ein Insolvenzverfahren durchlaufen und wurde ihm die Restschuldbefreiung erteilt, ist er zehn Jahre für ein neues Restschuldbefreiungsverfahren gesperrt. Ebenso kann er gesperrt sein, wenn ihm die Restschuldbefreiung versagt wurde; die Sperrfrist beträgt je nach Grund der Versagung zehn oder drei Jahre.

6. Das Restschuldbefreiungsverfahren dauert in der Regel sechs Jahre. Ab dem 01.07.2014 kann diese Zeit auf fünf oder sogar drei Jahre verkürzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Schuldner dazu die Verfahrenskosten vollständig und ggf. (d.h. für die Verkürzung auf drei Jahre) 35% der festgestellten Insolvenzforderungen zahlt.

Details zur Reform des Insolvenzrechts, die seit dem 01.07.2014 in Kraft ist, finden Sie unter:
www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/insolvenzverfahren/inso-reform.

Zeit nutzen bis zum Beratungsgespräch

Leider besteht bis zum Erstgespräch häufig eine Wartezeit. Diese kann jedoch sinnvoll genutzt werden.

Betroffene sollten...

1. **Ruhe bewahren – auch wenn es schwer fällt!**
   Gläubiger setzen Schuldner oftmals massiv unter Druck. Damit diese nicht in Panik geraten und „Angstraten" zahlen, sind beispielsweise Informationen zum Vollstreckungsschutz hilfreich. Zum Schutz bei Kontopfändungen gibt es das P-Konto, ein Blick auf die Pfändungstabelle zeigt, welche Freibeträge bei Lohnpfändung bestehen und nicht zuletzt: Droht ein Gläubiger mit einer Zwangsvollstreckung, hat aber keinen Titel, dann ist das eine leere Drohung! Informationen zu Zwangsvollstreckung, P-Konto und Pfändungstabelle im Anhang S. 34-37.

2. **Überblick verschaffen: Unterlagen sichten und sortieren**
   Hilfreich ist es, sich einen Ordner für sämtliche Papiere anzulegen – sortiert nach Themen, wie Einkommen, Unterhalt, Versicherungen etc. Bei den Schulden sollten die Papiere nach den jeweiligen Gläubigern sortiert werden.

3. **Vollständige Liste aller Gläubiger erstellen, ggf. noch unbekannte Gläubiger herausfinden**
   Hierfür können auch Auskunfteien wie z.B. SCHUFA, ICD und Bürgel, das Schuldnerverzeichnis im Amtsgericht und der Gerichtsvollzieher herangezogen werden. Informationen zur SCHUFA und anderen Auskunfteien im Anhang S. 35.

4. **Einnahmen und Ausgaben erfassen**
   Aufstellen eines Haushaltsplans und Sammlung der Kontoauszüge.

5. **Prioritäten setzen**
   Konkret bedeutet dies, dass zuerst die laufenden Kosten für Miete und Energie (Primärschulden) zu tragen sind. Aber auch Unterhaltsverpflichtungen und Geldstrafen sind wichtiger als z.B. Versandhausschulden.

6. **Dauerschuldverhältnisse nachweisbar kündigen**
   Verträge mit dem Fitness-Studio, eine Vereinsmitgliedschaft, Versi-

cherungen – sehr viele Verträge sind sogenannte „Dauerschuldverhältnisse“. Wenn der Schuldner daran kein Interesse mehr hat, sollte er den Vertrag schriftlich kündigen!

7. **Bewerbungstagebuch führen**
   Falls der Schuldner keine Arbeit hat, sollte er ein Bewerbungstagebuch führen. Dies ist nicht nur gegenüber dem Arbeitsamt / Jobcenter nützlich, sondern auch bei anderen Themen wie Unterhalt und im Insolvenzverfahren.

Betroffene sollten auf keinen Fall...

1. **Neue Schulden machen**
   Besonders bei Schulden, die aus Kauf-, Gewinnspiel- u.a. Sucht entstehen, muss dieser Hintergrund berücksichtigt werden.

2. **Auf unseriöse Schuldenregulierer hereinfallen**
   Wegen der Wartezeiten ist die Versuchung groß, sich an selbsternannte Schuldenregulierer zu wenden, die schnelle Lösungen versprechen.

3. **Gläubigerdrohungen nachgeben**
   Schuldner sollten den Gläubigern keine unrealistischen Zahlungen versprechen oder „Angstraten“ zahlen.

4. **Bei Hausbesuchen von Inkassounternehmen o.ä. Formulare oder Schuldanerkenntnisse unterschreiben**
   In aller Regel sind damit Verschlechterungen der eigenen Rechtsposition verbunden, wie etwa eine Lohnabtretung.

5. **Unvorsichtig bei Selbstauskunftsbögen sein**
   Sie gehen oft über den „Offenbarungseid“ hinaus und die Gläubiger erhalten unnötige Informationen.

Soll der Schuldner Kontakt zu den Gläubigern suchen?
Manchmal weckt ein Schuldner „schlafende Hunde“, wenn er Kontakt zu den Gläubigern sucht. Einige Gläubiger reagieren freundlich, wenn sie überhaupt etwas vom Schuldner hören, während andere Gläubiger schnell den Druck auf den Schuldner erhöhen, bevor die Schuldnerberatung beginnt. Es muss daher im Einzelfall überlegt werden, ob eine Kontaktaufnahme sinnvoll ist. Als erster Kontakt bietet sich das Musterschreiben „Erstkontakt“ (im Anhang S. 31) an.

Soll der Schuldner bis zum Erstgespräch in der Schuldnerberatungsstelle (weiter) Raten zahlen?
Bei Beziehern von Sozialleistungen wie ALG II (Hartz IV) ist von Ratenzahlungen oftmals abzuraten. Das gilt jedoch nicht pauschal: Miet- oder Energieversorgungsschulden sind anders zu bewerten als z.B. Versandhausforderungen. Auch strategische Überlegungen können eine Rolle spielen: Befindet sich der Schuldner z.B. auf Wohnungssuche, ist ein negativer SCHUFA-Eintrag oftmals hinderlich. Um diesen Eintrag zu vermeiden, kann eine zeitweilige Ratenzahlung trotz Sozialleistungsbezug und zweitrangiger Forderung sinnvoll sein.

+ + + Tipp: Forderungen gründlich prüfen!

Verhandlungen über die Bezahlung / Regulierung von Forderungen sollten nur erfolgen, wenn diese auch wirklich berechtigt und durchsetzbar sind! Insbesondere mit Blick auf unseriöse Unternehmen ist die Forderungsprüfung wichtig.

Wenn ein Gläubiger eine Forderung aus Vertrag geltend macht, sollten daher stets folgende vier Schritte durchdacht werden:

1. Ist der Vertrag rechtlich wirksam entstanden?
Zum Beispiel:
- Haben sich die Beteiligten überhaupt über das Wesentliche (z.B. dass ein kostenpflichtiger Vertrag geschlossen werden soll) geeinigt?
- Handelt es sich um einen Vertrag mit Minderjährigen, der nicht gültig ist (Taschengeldparagraf)?
- Liegt ein klarer Hinweis auf eine Zahlungsverpflichtung bei Bestellung im Internet vor? (z.B. Buttonlösung, siehe Seite 9)

2. Kann man den Vertrag wieder zu Fall bringen?
Zum Beispiel:
- Besteht die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen (Widerrufsrecht)?
- Ist eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung möglich?

3. Was ist Inhalt des Vertrages?
Zum Beispiel:
- Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)

4. Ist die Forderung erloschen?
Zum Beispiel:
- Wurde die Forderung schon bezahlt?
- Ist die Forderung verjährt?

Neben der Berechtigung und Durchsetzbarkeit einer Forderung, sollte auch die Höhe und Zusammensetzung der Kosten geprüft werden. Hierfür ist wichtig zu wissen:

1. Gesamtkosten: Die Kosten setzen sich in der Regel aus der sogenannten Hauptforderung (also die, um die es eigentlich geht, zum Beispiel der Kaufpreis), den Zinsen auf diese Hauptforderung und den Kosten der Geltendmachung zusammen.

2. Inkassokosten: Inkasso- und Rechtsanwaltskosten sind nur dann zu zahlen, wenn der Schuldner sich im Verzug befindet.

3. Verjährung: Viele Forderungen verjähren nach drei Jahren. Achtung: Zahlt man eine Rate oder bittet um Stundung, beginnt die Verjährungsfrist von vorne.

Weitere Informationen zu Kosten, Mahnung und Verzug sowie Verjährung finden Sie im Anhang ab S. 32.

Tipp: Teilzahlungen zuerst auf die Hauptforderung leisten! +++

Leistet ein Schuldner eine Teilzahlung, so wird diese regelmäßig zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Das ist jedoch aus folgenden Gründen ungünstig:

Die Hauptforderung wird als letztes getilgt. Auf diese aber entstehen die Zinsen.
Die Hauptforderung ist oft unstrittig – anders die Inkasso- bzw. Rechtsanwaltskosten.

Um zuerst die Hauptforderung zu begleichen, sollte der Schuldner die Verrechnungsreihenfolge ändern, indem er bei der Zahlung angibt „Zahlung auf Hauptforderung“.

Adressen, Anlaufstellen, Internetangebote

Adressen für weiterführende Information und Beratung zum Thema Haushalten und Geld, Rechte und Pflichten

Verbraucherzentrale Hamburg e.V.
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
Tel.: 040 42832-0, www.vzhh.de

Die Verbraucherzentrale Hamburg bietet Beratungen, Seminare und Ratgeber zu verschiedenen Themen, von Informationen zu Haushaltsführung und Finanzen über Verbraucherrechte bis zu Insolvenzverfahren.

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
Tel.: 030 25800-0, www.vzbv.de

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen bietet auf seiner Homepage zahlreiche aktuelle Informationen sowie Ratgeber und Links. Es wird hier keine Beratung angeboten, hierfür wenden Sie sich bitte an die Verbraucherzentrale Hamburg.

ÖRA – Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle
Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg
Tel.: 040 42843-3071, www.hamburg.de/oera

Hier erhalten Hamburger Bürger/Innen, die über geringes Einkommen und Vermögen verfügen, Rechtsberatung zu verschiedenen Themen (z.B. Arbeit, Wohnung, Verträge, Rechtsdurchsetzung). Einmal im Monat findet eine spezielle Rechtsberatung für Kinder und Jugendliche statt.

Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Hamburger Bezirksämtern
www.hamburg.de/behoerdenfinder

Die Fachstellen beraten und unterstützen bei Mietschulden und (drohendem) Wohnungsverlust.

Mieterverein Hamburg e.V.
Beim Strohhause 20, 20097 Hamburg
Tel.: 040 87979-0, www.mieterverein-hamburg.de

Mieter helfen Mietern e.V.
Bartelsstraße 30, 20357 Hamburg
Tel.: 040 431394-0, www.mhmhamburg.de

Rechtsberatung für Mieter, die Vereinsmitglied sind, zu den Themen Mietrecht, Nebenkosten, Wohnen unter Hartz IV und Wohngeld. Nichtmitglieder erhalten allgemeine Auskünfte.

Geld und Haushalt
Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe
im Deutschen Sparkassen- und Giroverband
Postfach 11 07 40, 10837 Berlin, www.geld-und-haushalt.de

Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe, der alle Verbraucher mit kostenlosen Angeboten, z. B. Ratgeberbroschüren und Vortragsveranstaltungen rund um das Thema Haushalt und Finanzen unterstützt. Hier können nicht-kommerzielle Veranstalter wie Vereine, Verbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, soziale Organisationen und Initiativen kostenlos Vorträge zu verschiedenen finanzrelevanten Verbraucherthemen buchen.

Projekt „SchuB vor Ort - Die mobile Schuldner- und Budgetberatung“
Kontakt über afg worknet Schuldnerberatung gGmbH
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg
www.afg-schuldnerberatung.de

Ein sozialraumorientiertes Beratungs- und Bildungsangebot mit den Schwerpunkten Beratung und Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten, ökonomische Allgemeinbildung und Multiplikatorenschulung.

Workshops und Schulungen zum Thema Finanzkompetenz und Überschuldungsprävention

Li Zentrum Schule und Wirtschaft
Moorkamp 3, 20357 Hamburg
Tel.: 040 428842-576, www.li.hamburg.de/zsw

Fortbildungen für Lehrer/Innen zu „Finanzielle Allgemeinbildung“, „Finanzkompetenz“ und „Schuldenprävention“ sowie Informationen und Material für den Unterricht.

Deutsches Rotes Kreuz
Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH
Behrmannplatz 3, 22529 Hamburg
Tel.: 040 55420-121,
www.drk-schuldnerberatung-hamburg.de (Veranstaltungen)
Schuldenpräventive Workshops für Schulklassen

Diakonisches Werk
Schuldnerberatung
Königstr. 54, 22767 Hamburg
Tel.: 040 30 620-369, www.diakonie-hamburg.de

Unterrichtseinheiten zur finanziellen Allgemeinbildung
„SOS - **S**chüler**O**hne**S**chulden“.

iff - institut für finanzdienstleistungen e.V. (in Kooperation mit Behörde für Schule und Berufsbildung, Zentrum Schule & Wirtschaft sowie HASPA)
Rödingsmarkt 31/33, 20459 Hamburg
Tel.: 040 3096910, www.iff-hamburg.de

Unterrichtskonzept zur Förderung der finanziellen Allgemeinbildung:
„Schülerbanking“.

IN VIA Hamburg e.V.
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Tel.: 040 514404-0, www.invia-hamburg.de

Projektangebot im Rahmen der Schulsozialarbeit „Ohne Moos nix los“.

Fortbildungen für Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Südring 32, 22303 Hamburg
Tel.: 040 42863-5211, www.hamburg.de/fbz

Fortbildungsangebote zum Thema Überschuldungsprävention und Überschuldung: Die Angebote richten sich an sozialpädagogische Fach- und Führungskräfte öffentlicher und freier Träger in der Jugend-

hilfe und der Sozialarbeit. Die Veranstaltungen können darüber hinaus für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperierender Bereiche geöffnet werden, wie z.B. Lehrkräfte an Schulen oder Fachkräften des Gesundheitsbereichs.

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V.
Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V. organisiert regelmäßige Seminare zum Thema Schuldnerberatung.
Siehe: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/seminare

afg worknet Schuldnerberatung
Paul-Ehrlich-Str. 3, 22763 Hamburg
www.afg-schuldnerberatung.de

Weiterbildungsangebote für Fach- und Führungskräfte in der Sozialen Arbeit, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem Thema Schulden konfrontiert werden.

Hamburger Schuldnerberatungsstellen
(nach §11 Absatz 5 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II)

Diese Einrichtungen bieten umfassende Beratung zu allen Fragen der Überschuldung. Darüber hinaus helfen sie als anerkannte Stellen nach § 305 der Insolvenzordnung (InsO) bei der Durchführung des Verbraucher-insolvenzverfahrens.

Eine Übernahme der Beratungskosten durch die Stadt ist möglich.

afg worknet Schuldnerberatung gGmbH
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg
Tel.: 040 209475 - 60
und
Paul-Ehrlich-Str. 3, 22763 Hamburg
Tel.: 040 855 04 66 - 77
www.afg-schuldnerberatung.de

Deutsches Rotes Kreuz
Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH
Schuldner- und Insolvenzberatung
Behrmannplatz 3, 22529 Hamburg
Tel.: 040 554 20-121
www.drk-schuldnerberatung-hamburg.de

Schuldenhotline speziell für junge Menschen:
Tel.: 040 55420-400, Mittwochs von 13-15 Uhr

Diakonisches Werk
Schuldnerberatung
Königstr. 54, 22767 Hamburg
Tel.: 040 30 62 03 85
und
Wohldorfer Straße 7, 22081 Hamburg
Tel.: 040 87 87 99 70
und
Horner Weg 19, 20535 Hamburg
Tel.: 040 30620-470
www.schuldnerberatung-hamburg.de

Schuldnerberatung hamburger arbeit GmbH
Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg
Tel.: 040 65804500
und
Sander Markt 12, 21031 Hamburg
Tel.: 040 4 10 98 59-0
www.hamburger-arbeit.de

H.S.I. Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung
Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Martin-Leuschel-Ring 14, 21073 Hamburg
Tel.: 040 41 36 08-0
www.hakiju.de/unsere-angebote/schuldnerberatung

Verbraucher-Zentrale Hamburg
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
Tel.: 040 24832-0
www.vzhh.de

Für Selbstzahler finden Sie weitere Adressen anerkannter Schuldnerberatungsstellen in Hamburg (nach § 305 der Insolvenzordnung) unter www.hamburg.de/schuldnerberatung.

Onlineberatung

Schnelle, vertrauliche und anonyme Hilfe bietet die Schuldenberatung online. Onlineinformationen und Onlineberatung können aufgrund der Anonymität helfen, sich dem Thema zu nähern und Hemmschwellen zu überwinden.

Über den Link www.meine-schulden.de bietet z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung seriöse Hilfe an. Kostenlos erhalten Ratsuchende erste Antworten, eine Auswahl an Formanschreiben sowie bei Bedarf Informationen über das Beratungsstellenangebot vor Ort.

Links zu Schuldnerberatung im Internet:

www.meine-schuldnerberatung.de
Onlineberatungsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

www.schuldnerberatung-berlin.de
Onlineberatung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

www.beratung-caritas.de/schuldnerberatung.html
Onlineberatung des Deutschen Caritasverbandes e. V.

www.schuldenhelpline.de
Onlineberatung der Schuldnerhilfe Köln e.V. (AWO)

www.schuldnerhilfe-bremen.de
Online-Beratung der Schuldnerhilfe Bremen e.V.

www.finance-4-u.de
Onlineberatung für junge Leute von SKM (Schulden kompetent managen), Katholischer Verein für soziale Dienste in Dortmund e.V.

Informationen im Internet

www.hamburg.de/kundenschutz (Stichwort Finanzen)
Informationssammlung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und

Integration (BASFI) rund um Geld und Schulden mit Tipps und Informationen für Verbraucher, Familien und Multiplikatoren.

www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de
Informationsseite der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V.

www.forum-schuldnerberatung.de
Umfassende Informationen zu Überschuldung, Privatinsolvenz, Haushaltsplanung und Adressensammlung, Diskussionsforen.

www.bundesregierung.de
Unter der Rubrik Tipps für Verbraucher werden Informationen rund um Finanzen angeboten.

www.geldundhaushalt.de
Beratungsdienst der Sparkassen mit Informationen zur Haushaltplanung, kostenlosem Broschürenservice, Vortragsangebot, online Haushaltsplaner, Angeboten für Kinder und Jugendliche zum Thema Taschengeld und Sparen.

www.praeventionsnetzwerk-finanzkompetenz.de
Bundesweites Netzwerk mit Informationen zu Projekten, Veranstaltungen, Studien etc.

www.li.hamburg.de/zsw (Ökonomische Bildung)
Informationen und Links zu den Themen finanzielle Allgemeinbildung und Überschuldungsprävention für Lehrer/Innen und Multiplikatoren von Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Zentrum Schule und Wirtschaft.

Internetangebote für Kinder und Jugendliche

www.jugendserver-hamburg.de
Informationen für Jugendliche u. a. zum Thema Geld und Schulden vom Jugendinformationszentrum Hamburg (JIZ).

www.checked4you.de
Informationen für Kinder und Jugendliche zu Kostenfallen, Umgang mit Geld der Verbraucherzentrale NRW.

www.was-was-kostet.de
Der Internetauftritt lädt Jugendliche ein, ihre Finanzkompetenz rund um die erste eigene Wohnung spielerisch zu testen. Ein Projekt der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin.

www.cashless-muenchen.de
Präventionsprojekt verschiedener Träger in München mit Informationen rund um das Thema Schulden und Überschuldungsprävention für Jugendliche, Pädagogen, Lehrer und Eltern.

www.finance-4-u.de
Der Katholische Verein für Soziale Dienste in Dortmund bietet Informationen für junge Leute zum Thema Geld und Schulden sowie Unterrichtsmaterial für Lehrer.

Unterrichtsmaterialien im Internet

www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de
Das Kooperationsprojekt der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, verschiedener Banken- und Sparkassenverbänden und des Verbandes der Versicherungswirtschaft bietet Unterrichtsmodule zur Vermittlung eines reflektierten Umgangs mit Geld.

www.schulbank.de
Angebot des Bundesverbandes deutscher Banken an Unterrichtsmaterial und Informationen für Lehrerinnen und Lehrer.

Anhang: Musterbriefe

Musterbrief „Widerruf“

Anke Mustermann
Bahnhofsplatz 1
99999 Musterhausen

Anke Mustermann Bahnhofsplatz 1 99999 Musterhausen

Muster GmbH & Co. KG
Kundenservice
Musterkamp 1
99990 Musterstadt

per Einschreiben/ Rückschein
per Fax (voraus): 0123 / 123 456 789

Widerruf des Vertrages vom XX.XX.XXXX
Kundennummer: XXX XXX XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich von meinem Widerrufsrecht gemäß § 312 ff. BGB Gebrauch machen und den Vertrag vom XX.XX.XXXX bezüglich XXX (hier eintragen um welchen Gegenstand / Vertrag es sich handelt, z.B. eines Mobilfunkvertrages) innerhalb der gesetzlichen Frist widerrufen.

Bitte senden Sie mir kurzfristig eine schriftliche Bestätigung. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Mustermann

Musterhausen, den XX.XX.XXXX

Musterbrief „Erstkontakt“
(mit Anmerkungen)

Abs.: _____

An
_____
_____
_____ _____

Hamburg, den _____

Betr.: Forderung von _____ gegen mich
Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie (bzw. Ihr Mandant) machen eine Forderung gegen mich geltend. Ob diese Forderung dem Grund und der Höhe nach gerechtfertigt ist, vermag ich gegenwärtig nicht zu beurteilen. Haben Sie deshalb bitte Verständnis dafür, dass mit diesem Schreiben kein Schuldanerkenntnis verbunden ist (1).

1. Vorsorglich erhebe ich die Einrede der Verjährung. (2)
2. Ich habe mich an eine Schuldnerberatungsstelle gewandt. Erfahrungsgemäß wird es noch einige Zeit dauern bis die Beratung aufgenommen wird. Pfändbares Einkommen ist nicht vorhanden (3). Ich empfehle Ihnen, die Angelegenheit vorerst nicht weiter zu verfolgen. Sehen Sie von lediglich Kosten verursachenden Beitreibungsmaßnahmen gegen mich ab. (4) Mit dieser Empfehlung (5) ist keine kosten- oder gebührenauslösende (6) Stundungsbitte verbunden. Ebenfalls bleibt die vorgenannte Verjährungseinrede unberührt.
3. Zur Vorbereitung einer seriöser Schuldenregulierung bitte ich Sie des Weiteren um Übersendung einer aktuellen Forderungsaufstellung, aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten. (7)

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!
Mit freundlichen Grüßen

_____
(Unterschrift)

Anmerkungen zum Musterbrief "Erstkontakt":

(1) Es ist völlig legitim, sich bei einem ersten Kontakt die Prüfung der Berechtigung der Forderung vorzubehalten. Geschieht dies in einem Musterschreiben wie hier, gilt dies erst recht.
(2) Die Einrede der Verjährung sollte stets vorsorglich erhoben werden. Details S. 35.
(3) Diese Feststellung ist zu streichen, wenn unzutreffend. Beim ersten Kontakt sollten keine Belege unaufgefordert beigefügt werden.
(4) Wie weit der Gläubiger aus dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht (§ 254 BGB) dieser Empfehlung wirklich nachkommen muss, ist rechtlich durchaus zweifelhaft und umstritten. Es sollte nicht zu viel Hoffnung in diesen Satz gesetzt werden.
(5) Schuldnerberater empfehlen, das Wort „Bitte" zu vermeiden. Der Schuldner ist kein Bittsteller! Die Empfehlung hat einen konkreten (schwierigen) finanziellen Hintergrund und ist sachlich begründet. Ein seriöser Gläubiger, der nicht auf Kostenschinderei erpicht ist, hat in der Regel bei Befolgung der Empfehlung tatsächlich einen Vorteil.
(6) Gedacht ist unter anderem an die sogenannte „Einigungsgebühr" nach Nr. 1000 Anlage 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Diese sollte vermieden werden.
(7) Siehe unten „Kosten, Zinsen, Hauptforderung"

Begriffe aus der Schuldnerberatung

Eidesstattliche Versicherung

--> *Vermögensauskunft siehe S. 36*

Kosten, Zinsen, Hauptforderung

Oft wird ein Schuldner zur Zahlung einer bestimmten (Gesamt-) Summe aufgefordert. Eine Forderung setzt sich jedoch in der Regel aus der so- genannten „Hauptforderung" (also die, um die es eigentlich geht, zum Beispiel der Kaufpreis), den Zinsen auf diese Hauptforderung und den Kosten der Geltendmachung zusammen. Daher empfiehlt es sich, den Gläubiger um die Aufschlüsselung der Gesamtforderung zu bitten – siehe Musterschreiben Seite 30, 31. Nur wenn die einzelnen Kosten bekannt sind, kann man überprüfen, ob diese eventuell überhöht sind. Außerdem gibt es auch die Verjährung (siehe S. 35).

Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid

Will ein Gläubiger eine Forderung mit staatlicher Hilfe durchsetzen, braucht er dazu einen sog. „Titel“ (--> Zwangsvollstreckung).
Dazu gehört der Vollstreckungsbescheid. Um diesen zu erhalten, beantragt der Gläubiger zunächst den Erlass eines Mahnbescheides, der dem Schuldner dann zugestellt wird.

Wichtig: das Gericht erlässt zwar den Mahnbescheid, prüft aber nicht, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch auch wirklich zusteht! Die im Mahnbescheid bezeichnete Forderung sollte daher gründlich geprüft werden. Selbst wenn die eigentliche Forderung berechtigt ist, können oft überhöhten Inkassokosten und andere unberechtigte Nebenforderungen vorliegen.

Ist die Forderung oder ein Teil davon unberechtigt, muss daher beim Gericht, welches den Mahnbescheid erlassen hat, (Teil-)Widerspruch eingelegt werden. Dazu gibt es eine Frist von zwei Wochen. Der Widerspruch muss nicht begründet werden.
Wird kein Widerspruch eingelegt, kann der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid beantragen, der dem Schuldner auch zugestellt wird. Binnen einer Frist von zwei Wochen kann der Schuldner Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegen. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig.

Bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid (bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid) kann das sog. „streitige Verfahren“ beantragt werden. Das ist einer normalen Klage vergleichbar, d.h. nun kommt es zu einer gerichtlichen Überprüfung der Forderung des Gläubigers, ggf. mit Beweisaufnahme / Zeugenvernehmung usw. Das ist mit erheblichen, weiteren Kosten verbunden.

Mahnung und Verzug

Der „Verzug“ ist ein juristischer Fachbegriff, der besagt, dass man mit einer Zahlung der Forderung zu spät dran ist. Bei festen Zahlungsterminen, etwa der Mietzahlung am dritten Werktag, ist man am Folgetag zu spät und damit im Verzug.
Doch was ist zum Beispiel mit einer einmaligen Kaufpreisforderung? Oder einer konkreten Handwerker-Rechnung? Dann ist man erst „zu spät“, also im Verzug, wenn man

- entweder eine Mahnung erhalten hat
- oder 30 Tage nach Erhalt der Rechnung vergangen sind und man als Verbraucher in der Rechnung auf die Verzugsfolgen hingewiesen wurde.

Das ist deshalb wichtig zu wissen, weil Inkasso- bzw. Rechtsanwaltskosten nur dann zu zahlen sind, wenn der Schuldner sich im Verzug befindet.

Leider ist die Sachlage oft nicht eindeutig, wenn beispielsweise Unsicherheit besteht, ob es nicht doch eine Mahnung gab. Dann ist es nicht empfehlenswert, die Zahlung total zu verweigern, da man ja zumindest die Hauptforderung schuldet. Besser ist in einem solchen Fall, den unstrittigen Betrag sofort zu zahlen, um nicht in Verzug zu geraten und die Kosten in einem Schreiben an den Rechtsanwalt oder das Inkassounternehmen zu bestreiten.

Basiskonto

Seit Juni 2016 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein Girokonto als Basiskonto.

Das Basiskonto ist ein normales Girokonto, das nicht überzogen werden darf (ohne Disporahmen). Wenn das Konto gedeckt ist, sind alle Zahlungsdienste möglich: Giro-Karte, Daueraufträge, Überweisungen und Einzugsermächtigungen.

Das Basiskonto soll nicht mehr kosten als ein vergleichbares Konto bei der gleichen Bank.

Das Recht auf ein Girokonto besteht für alle, auch für Wohnungslose, Obdachlose und Flüchtlinge. Der Beantragende muss sich lediglich bei der Bank seiner Wahl ausweisen können und postalisch erreichbar sein. Die Banken halten einen Standardantrag für das Basiskonto vor.

Der Antrag kann nur von Einzelpersonen gestellt werden, nicht für ein Gemeinschaftskonto. Das Basiskonto kann auch als Pfändungsschutzkonto (s. S. 35) geführt werden.

Die Bank kann die Einrichtung des Basiskontos in aller Regel nicht ablehnen; tut sie es dennoch, muss sie dies schriftlich innerhalb von 10 Tagen begründen. Eine Ablehnung ist unter anderem möglich, wenn bereits ein Konto vorhanden ist, das tatsächlich nutzbar ist oder bei derselben Bank ein Konto bestand, welches zu Recht gekündigt wurde.

Lehnt die Bank die Einrichtung eines Basiskontos schriftlich ab, gibt es die Möglichkeit, Beschwerde bei der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) oder der Finanzombudsstelle einzureichen.

Auch eine Klage bei Gericht kann erhoben werden.
Details siehe www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/basiskonto/

P-Konto

Das Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto) ist ein Girokonto, bei dem automatisch ein Grundfreibetrag vor Pfändung geschützt wird. Ein bestehendes Girokonto kann durch Antrag bei der kontoführenden Bank jederzeit in ein P-Konto umgewandelt werden.

Auch bei bereits gepfändeten Konten kann die Umwandlung in ein P-Konto beantragt werden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der Pfändungsschutz rückwirkend.

Wird das P-Konto gepfändet, so greift ein automatischer Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit 1.073,88 Euro je Kalendermonat. Über den Grundfreibetrag kann trotz Pfändungen verfügt werden, etwa durch Überweisungen und Lastschriften. Wurde das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest in den Folgemonat übertragen und steht dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.

Werden an eine oder mehrere Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt geleistet oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegengenommen, gelten erhöhte Freibeträge. Zusätzlich pfändungsfrei sind das Kindergeld und eventuelle einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausstattung). Eine Bescheinigung über den erhöhten Freibetrag können Rechtsanwälte, Sozialleistungsträger/Familienkasse, Arbeitgeber und anerkannte Schuldnerberatungsstellen ausstellen. Sind im Arbeitslosengeld II-Bescheid mehrere Bedarfsgemeinschaftsmitglieder genannt, so ist dieser Bescheid zugleich die Bescheinigung zum Nachweis eines erhöhten Freibetrages.
Details siehe www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/p-konto.

SCHUFA und andere Auskunfteien

Der Name SCHUFA steht für „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“. Auch wenn die SCHUFA vielen als sehr mächtig und „quasi-staatlich“ erscheint, ist sie doch nur ein privatrechtliches Dienstleistungsunternehmen ohne Sonderbefugnisse. Neben der SCHUFA

gibt es auch noch zahlreiche andere Auskunfteien. Sehr bekannt sind auch Creditreform, Bürgel und Infoscore.

Jeder Bürger hat nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anspruch auf Eigenauskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist einmal im Jahr kostenlos.

Achtung Falle:
Neben dieser kostenlosen Auskunft nach § 34 BDSG bietet die SCHUFA auch eine sog. „Bonitätsauskunft" an. Diese kostet allerdings 24,95 Euro und ist dann überflüssig, wenn man lediglich die Informationen für sich und zur Vorbereitung seiner Schuldenregulierung erfahren will. Daher sollte man darauf achten, die kostenfreie Auskunft nach § 34 BDSG einzuholen. Ein Musterschreiben sowie die Adressen der hier genannten Auskunfteien finde Sie unter: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/schufa. Dort finden Sie auch Informationen darüber, wie lange Einträge in der SCHUFA gespeichert werden. An dieser Stelle nur so viel: wurde eine nicht vertragsgemäß gezahlte Forderung erst einmal in die SCHUFA eingetragen, bleibt der Eintrag auch nach Zahlung bestehen! Der Forderungseintrag wird also nicht gelöscht, sondern nur als „erledigt" gekennzeichnet.

Verbraucherinsolvenz siehe S. 16/17

Verjährung
Was ist, wenn eine „uralte" Forderung auf einmal wieder auftaucht? Dann ist es gut zu wissen, dass viele Forderungen nach drei Jahren zum Jahresende verjähren können. Verjährung bedeutet dabei, dass der Schuldner das Recht hat, die Zahlung zu verweigern. Dieses Recht ist eine sogenannte „Einrede" und bedeutet, dass man sich auf dieses Recht als Schuldner berufen muss – man muss es also aktiv ausüben. Daher passiert es schnell, dass man unbeabsichtigt auf dieses Verjährungsrecht verzichtet. Zahlt man beispielsweise eine Rate oder bittet um Stundung der Forderung, beginnt die Verjährungsfrist wieder von vorne! Besser ist es, sich vorsorglich stets auf die Verjährung zu berufen, am besten mit einem Schreiben an den Gläubiger: „Ich erhebe die Einrede der Verjährung."

Vermögensauskunft
Seit dem 01.01.2013 gibt es nicht mehr die „eidesstattliche Versicherung" („Offenbarungseid"), sondern stattdessen die Abgabe der sog. „Vermögensauskunft". Dazu muss der Schuldner vor dem Gerichtsvoll-

zieher ein Formular ausfüllen und dabei Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (z.B. Kontoverbindung, Arbeitgeber) machen. Dabei muss er an Eides statt versichern, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat.

Voraussetzung für die Abgabe der Vermögensauskunft ist ein Titel des Gläubigers (z.B. Vollstreckungsbescheid). Es ist seit 2013 nicht mehr erforderlich, dass der Gerichtsvollzieher vorher versucht hat, in der Wohnung des Schuldners eine Sachpfändung vorzunehmen.
Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder verweigert er die Abgabe der Auskunft ohne Grund, so erlässt das zuständige Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers einen Haftbefehl. Die Haft dient nur zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft. Nach deren Abgabe wird der Schuldner aus der Haft entlassen. Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft innerhalb der letzten zwei Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu. Weitere Informationen:
www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/vermoegensauskunft

Zwangsvollstreckung

Wenn ein Gläubiger vom Schuldner kein Geld erhält, kann er versuchen, seine Forderung mit Hilfe staatlicher Gewalt durchzusetzen. Die häufgsten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind die Lohn- und Kontenpfändung sowie als Druckmittel der Antrag auf Abgabe der -->Vermögensauskunft.

Der Gläubiger kann allerdings nur dann die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn ihm ein Vollstreckungstitel vorliegt. Vollstreckungstitel sind Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, notarielle Urkunden, Vollstreckungsbescheide und anderes. Die für den Gläubiger einfachste, schnellste und günstigste Art, einen Vollstreckungstitel zu erwirken, ist die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens zur Erlangung eines Vollstreckungsbescheides. Siehe -->Mahnbescheid.

Weitere Informationen:
www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/zwangsvollstreckung

Auszug aus der Pfändungstabelle

Die Tabelle zeigt Pfändungsgrenzen für das persönliche monatliche Arbeits- oder Sozialeinkommen an. Diese Beträge darf der Schuldner trotz Pfändung behalten, damit für ihn und seine Angehörigen das Existenzminimum sichergestellt ist. (Die Tabelle gilt nicht bei Unterhaltsgläubigern und nicht bei einer „vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung“.)

Hinweis: Die Beträge wurden auf volle €-Beträge gerundet.
Rote Ziffern = der Betrag, den der Gläubiger erhält (pfändbarer Betrag)
Grüne Spalte = der Betrag, den der Schuldner behalten darf (unpfändbarer Betrag)
Beispiel:
Ein verheirateter Schuldner (= 1 Unterhaltspflicht) verdient netto 1.800,- €.
Dann sind 161,- € pfändbar, d.h. ihm verbleiben 1.639,- €
Bekommt er ein Kind (= dann 2 Unterhaltspflichten), sind 39,- € pfändbar und ihm verbleiben 1.761,- €.

Netto-Lohn Euro / Monat	Unterhaltspflicht für … Personen											
	0		1		2		3		4		5 und mehr	
1.079	0	1.079		1.079		1.079		1.079		1.079		1.079
1.100	18	1.082		1.100		1.100		1.100		1.100		1.100
1.200	88	1.112	0	1.200		1.200		1.200		1.200		1.200
1.300	158	1.142		1.300		1.300		1.300		1.300		1.300
1.400	228	1.172		1.400	0	1.400		1.400		1.400		1.400
1.500	298	1.202	11	1.489		1.500	0	1.500		1.500		1.500
1.600	368	1.232	61	1.539		1.600		1.600	0	1.600		1.600
1.700	438	1.262	111	1.589		1.700		1.700		1.700	0	1.700
1.800	508	1.292	161	1.639	39	1.761		1.800		1.800		1.800
1.900	578	1.322	211	1.689	79	1.821		1.900		1.900		1.900
2.000	648	1.352	261	1.739	119	1.881	21	1.979		2.000		2.000
2.100	718	1.382	311	1.789	159	1.941	51	2.049		2.100		2.100
2.200	788	1.412	361	1.839	199	2.001	81	2.119	9	2.191		2.200
2.300	858	1.442	411	1.889	239	2.061	111	2.189	29	2.271		2.300
2.400	928	1.472	461	1.939	279	2.121	141	2.259	49	2.351	2	2.398
2.500	998	1.502	511	1.989	319	2.181	171	2.329	69	2.431	12	2.488
über 2.500	siehe: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/zwangsvollstreckung und Bundesgesetzblatt 2015 I Nr. 16, Seite 618											
												Stand: Juli 2015

Notizen

Notizen

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialen Einrichtungen. Als Lehrende, Betreuende und Beratende arbeiten Sie mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zusammen und unterstützen sie bei der Bewältigung des Alltags. Ein wichtiger Aspekt ist dabei der Umgang mit Geld. Diese Informationsschrift soll Ihnen helfen, Menschen vor einer Überschuldung zu bewahren bzw. ihnen aus der Überschuldung herauszuhelfen. Sie bietet Basiswissen für Einsteiger und Tipps für Fortgeschrittene, listet wichtige Beratungsstellen und Adressen auf, weist auf Workshops und Schulungen hin sowie auf weiterführende Links.

Nehmen Sie sich ein bisschen Zeit. Als Multiplikatoren und Fachkräfte der Sozialen Arbeit können Sie helfen, ein Abrutschen in Überschuldung und dadurch ausgelöste Armut zu verhindern.

www.hamburg.de/kundenschutz

Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

In Kooperation mit:
LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.